

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

## Nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat  
der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 2 Ei - P 6900-1/2019-22-18

Bearbeiter/in:

Frau Eitner

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2196

Telefax: +49 30 9020 28 2196

Anita.Eitner@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17.12.2020

**- Redaktionell bearbeitete Fassung (Stand 07/2022) -**

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 103/2020

### Rundschreiben zum Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung

hier: Überblick über die neu eingeführten Regelungen § 13 Absatz 4a LfbG<sup>1</sup> und  
§ 25a LVO-AVD<sup>2</sup> für den nichttechnischen Verwaltungsdienst

Mit dem Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung, welches am  
16. Dezember 2020 in Kraft getreten ist (GVBl. S. 1432), wurden neue Regelungen  
geschaffen, die die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2,

<sup>1</sup> Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Verwendungsbeförderung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der Verwendungsbeförderung vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

erstes Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 in einem bestimmten Verwendungsbereich ermöglichen.

Die Voraussetzungen der Verwendungsbeförderung (§ 13 Abs. 4a LfbG) sowie die Verwendungsbereiche im nichttechnischen Verwaltungsdienst nach § 25a Abs. 7 LVO - AVD werden im Folgenden dargestellt.

1. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen der Beamtinnen und Beamten:

- Bewährung auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fach- /Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im (künftigen) Verwendungsbereich,
- Bewährung in mindestens fünf Jahren laufbahnrechtlicher Dienstzeit in einem Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 12,
- Beurteilung mit „gut“ oder besser in den fünf Jahren vor Beginn der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im künftigen Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser.

2. Verfahrensschritte der Verwendungsbeförderung:

- Auswahl in einem Auswahlverfahren für einen konkreten Dienstposten in einem bestimmten Verwendungsbereich, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, höchstens jedoch einem Amt der Besoldungsgruppe A 14
- dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der beamteten Dienstkraft auf der Planstelle,
- Bewährung auf dem Dienstposten in einer zwölfmonatigen Erprobungszeit einschließlich einer theoretischen Qualifizierung (Verwendungsqualifizierung),
- Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation in dem Verwendungsbereich durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde.

3. Verwendungsbereiche:

Der Dienstposten, auf welchem die Verwendungsbeförderung im Anschluss an die Verwendungsqualifizierung (Erprobungszeit und theoretische Qualifizierung) erfolgt, muss einem der nach § 25a Abs. 7 LVO-AVD festgelegten Verwendungsbereiche zugeordnet sein:

- Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement und Vergaberecht,
- Personalwirtschaft, Personalmanagement und Personaleinzelangelegenheiten,
- Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik und Digitalisierung
- Angelegenheiten des Sozialrechts,

- Angelegenheiten des Gesundheitswesens und
- Angelegenheiten der Beruflichen Bildung.

Auf Dienstposten, die einem Verwendungsbereich zugeordnet sind, der mehrere Teilbereiche umfasst (z.B. Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement und Vergaberecht), sind Kenntnisse in mindestens einem der benannten Teilbereiche erforderlich (§ 25a Abs. 7 S. 2 LVO-AVD).

Ein späterer anderweitiger Einsatz der Beamtin oder des Beamten innerhalb des gesamten Verwendungsbereichs ist nach Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation gem. § 13 Abs. 4a S. 1 Nr. 3 LfbG i.V.m. § 25a Abs. 6 S. 1 LVO-AVD möglich (§ 13 Abs. 4a S. 6 LfbG).

Hinsichtlich der konkreten Verfahrens- und Auslegungshinweise zur Verwendungsbeförderung im nichttechnischen Verwaltungsdienst wird auf den Handlungsleitfaden im Rundschreiben SenFin IV Nr. 104/2020 verwiesen.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag

Winter